**Satzung zur Änderung der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 G Abs. 1 über die Neubildung der Gemeinde Ilsede sowie zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 00.00.2015 folgende Satzung zur Änderung der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

## Artikel 1

**§ 1 der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:**

1. In Absatz 2 wird unter der laufenden Nr. 15 der „Grüner Brink“ gestrichen und durch „Rathausplatz Ahlem“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird unter der laufenden Nr. 16 der „Rathausplatz Vinnhorst“ gestrichen.

3. Der Absatz 5 wird gestrichen.

4. Der Absatz 6 (neu Absatz 5) wird wie folgt gefasst:

Satz 1:

„Der Weihnachtsmarkt an der Marktkirche wird auf dem Platz rund um die Marktkirche, der Grupenstraße, der Kramerstraße, der Knochenhauerstraße und auf dem Ballhof betrieben. Die Grenzen ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Neuer Satz 3:

Die Vergabe der Standplätze findet nach Maßgabe der §§ 5 und 6 dieser Satzung statt.
Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden entsprechend zu Satz 4 und 5.

5. Die Anlage Nr. 33 „Weihnachtsmarkt Hannover Marktkirche/ Grupenstraße“, wird gegen die neue Anlage Nr. 33 ausgetauscht und erhält den Namen: „Weihnachtsmarkt Hannover“. Die Anlage Nr.34 wird gelöscht.

**§ 5 der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:**

1. In Absatz 2 werden die Worte: „Es werden nur eingeschossige Stände zugelassen, die dem Budencharakter eines traditionellen Weihnachtsmarktes entsprechen. “ als Satz zwei eingefügt.

§ 6 der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2:

(2) Anträge auf Zulassung zu den Jahrmärkten müssen spätestens 3 Monate vor Beginn des Marktes bei der Stadt eingegangen sein, beim Weihnachtsmarkt an der Marktkirche bis spätestens zum 15. März des jeweiligen Jahres. Im Jahr 2016 endet die Frist am 31.03.2016.

2. Ein neuer Absatz 3 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Die Vergabe der Standplätze auf dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche findet nach dem folgenden System statt, sofern mehr Bewerbungen eingehen als Standflächen zur Verfügung stehen:

a) Die in der Anlage grün gekennzeichneten Standflächen (eigentlicher Budenmarkt) werden nach Attraktivität vergeben.
Die Auswahlkriterien sind in den Richtlinien für die Auswahl der Stände für den Weihnachtsmarkt der Landeshauptstadt Hannover in der Anlage I geregelt.
Der Ballhof kann ganz oder in Teilen für ein zusammenhängendes Standkonzept vergeben werden. Für diese Form der Zulassung müssen Art und Geltung für den Markt von besonderer Qualität und Güte, sowie überregionaler Bedeutung sein.
Die Form der Darbietung soll eine klare Abgrenzung haben und als Alleinstellungsmerkmal andere internationale weihnachtliche Aspekte (Kulturen und/ oder Brauchtümer)erfüllen. Die in den Auswahlrichtlinien festgelegten Kriterien finden dabei keine Anwendung.

b) Die in der Anlage gelb gekennzeichneten Flächen werden grundsätzlich nur an die unmittelbaren Anlieger (Anliegerstände) vergeben. Die Stände müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Erlaubnisfähig kann eine direkt vor dem Ladengeschäft platzierte Standeinheit mit einer maximalen Länge von bis zu 4,50 Metern sein, sofern nicht verkehrliche, gestalterische oder technische Gründe dies ausschließen.
Genehmigungsfähig sind nur Warenangebote, die der Anlieger in seinem ständigen Sortiment/ Betrieb vorhält.
Maßgebend für die Beurteilung eines Anliegerbetriebes ist die gewerbsmäßige Ausübung zum Antragsdatum bis zum Beginn des Weihnachtsmarktes.

Alle anderen Absätze erhalten eine entsprechende neue Nummerierung.

§ 10 IV der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt ergänzt:

(4) Hunde sind auf den Wochen- und Bauernmärkten nicht zugelassen. Ausgenommen sind *Blindenführhunde sowie Behindertenbegleithunde*. Auf den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche sind sie stets an der Leine zu führen.

Die neue Anlage I zur Marktsatzung wird eingefügt.

Richtlinien für die Auswahl der Stände für den Weihnachtsmarkt der Landeshauptstadt Hannover

Auszutauschende, bzw. hinzuzufügende Anlagen nach §1 Absatz 2, letzter Satz der Marktsatzung:

Die bisherige Anlage 1 (Klagesmarkt Di,Sa) wird durch die neue Anlage Nr. 1 „Klagesmarkt Samstag“ ersetzt.

Die neue Anlage Nr. 1a „Klagesmarkt Dienstag“ wird eingefügt.

Die bisherige Anlage 13 (Lister Meile/Ecke Gretchenstraße) wird durch die neue Anlage Nr. 13 „Lister Meile“ ersetzt.

Die bisherige Anlage 15 (Grüner Brink) wird durch die neue Anlage Nr. 15 „Rathausplatz Ahlem“ ersetzt.

Die bisherige Anlage 33 (Weihnachtsmarkt Hannover Marktkirche/ Grupenstraße) wird durch die neue Anlage Nr. 33 „Weihnachtsmarkt Hannover“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Beschlussdrucksache Nr. XXXX/2015

Hannover, den XX.XX.2015

_____
(Oberbürgermeister)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

_____

(Oberbürgermeister)